Gemeinde
Karlsfeld

# Regelung für das kommunale Ehrenamt der Behindertenbeauftragten der Gemeinde Karlsfeld

**Inkrafttreten: 24.11.2023**
**1. Änderung: 16.05.2024 (I. Bestellung)**
**2. Änderung: 21.11.2024 (IV. Beteiligungs- und Informationsrecht, Berichtspflicht)**

## I. Bestellung

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bestellt die Gemeinde Karlsfeld drei Persönlichkeiten zur Beratung des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung in Fragen der Behindertenpolitik.

(2) Die Bestellung obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss. Die Bestellung kann befristet werden.

## II. Rechtstellung

(1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.

(2) Die Behindertenbeauftragten sind insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

## III. Aufgaben

(1) Es ist Ziel des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG), das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

(2) Die Behindertenbeauftragten beraten die Gemeinde bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG.

## IV. Beteiligungs- und Informationsrecht, Berichtspflicht

(1) Die Behindertenbeauftragten werden bei allen Entscheidungen der gemeindlichen Gremien beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken.

(2) Sie können auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

(3) Anträge der Behindertenbeauftragten werden innerhalb von 2 Monaten im Gemeinderat oder im entsprechenden Ausschuss eingebracht. Eine Vertretung der Behindertenbeauftragten hat das Recht den jeweiligen Antrag in der Sitzung oder im Ausschuss zu begründen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister informiert die Behindertenbeauftragten schriftlich über alle öffentlich zu behandelnden Punkte in Ausschüssen und im Gemeinderat, die die Behindertenbeauftragten in der Gemeinde Karlsfeld betreffen. Die Information geschieht sofort nach Fertigstellung der Ladung und geht den Behindertenbeauftragten spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung mit allen Anlagen zu.

Die Behindertenbeauftragten sind berechtigt, bei der jeweils zuständigen Amts- und Abteilungsleitung Informationen über Punkte einzuholen, mit denen sich die Behindertenbeauftragten befassen wollen. Die Behindertenbeauftragten können zu allen Punkten eine Stellungnahme abgeben. Der Gemeinderat bzw. Ausschuss setzt sich mit der Stellungnahme der Behindertenbeauftragten im Zuge der Beschlussfassung auseinander.

(5) Die Behindertenbeauftragten berichten einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit.

## V. Ausgaben, Aufwendungsersatz

(1) Die Ausgaben für die Aufgabenerledigung trägt die Gemeinde.

(2) Die Höhe der Ehrenamtspauschale beträgt monatlich 50 Euro zzgl. 20 Euro Technikpauschale.

## VI. Inkrafttreten

(1) Diese Regelung tritt am 22.11.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Regelung vom 17.05.2024 außer Kraft.

Karlsfeld, 22.11.2024

Stefan Kolbe
Erster Bürgermeister